

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Markus Sint

betreffend:

Verzicht auf Verjährungsfrist in den Missbrauchsfällen der Tiroler Kinderheime

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Der Landesregierung wird aufgetragen, gegen Ansprüche, die gegen das Land Tirol auf nach dem 15.05.1945 geschehene körperliche oder seelische Misshandlungen oder erbrachte Arbeitsleistungen in einem Kinderheim gestützt werden, nicht den Einwand der Verjährung zu erheben und derartige Einwendungen – wenn sie schon erhoben worden sein sollten – zurückzuziehen.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

BEGRÜNDUNG:

„Es ginge darum, dass man die einstigen Heimkinder ernst nehme.“¹

Michael Fill, Leiter VertretungsNetz Tirol

„Aktuell erhalten die Opfer nach dem Heimopferrentengesetz 314,57 Euro, zwölfmal im Jahr. Der geringe Betrag signalisiere, alles sei nicht so schlimm gewesen.“²

Michael Fill, Leiter VertretungsNetz Tirol

Wie Michael Fill vom VertretungsNetz Tirol fordert auch die Liste Fritz seit Jahren das Land Tirol auf, auf den Einwand der Verjährung zu verzichten und Missbrauchsoptionen so zu ermöglichen, ihre Ansprüche auf dem Weg einer Klage geltend zu machen.

In den letzten Jahren wurde aufgedeckt, dass von 1945-1992 in mehreren Tiroler Kinderheimen Missstände wie Zwangsarbeit, Züchtigung, uvm. an der Tagesordnung standen. Die Kinder mussten über einen längeren Zeitraum hindurch in Wäschereien, Nähereien oder auf den gutseigenen Feldern arbeiten. Diese Arbeiten konnten entgegen der damaligen Behauptung nicht als „pädagogische Erziehungsmaßnahme“ angesehen werden, zumal die Kinder durch diese Arbeiten daran gehindert wurden, eine angemessene Ausbildung zu erwerben, um später einen qualifizierten Beruf ausüben und nicht in Armut leben zu müssen. Diese Arbeiten erfolgten somit nicht zum Vorteil der Kinder, sondern zum Vorteil des Heimes bzw. seines Rechtsträgers. Trotzdem wurden die Kinder für diese Arbeit nicht ausreichend entlohnt und nicht sozialversichert.

Abgesehen davon haben sowohl die tägliche harte Arbeit als auch die häufig geschehenen körperlichen und psychischen Züchtigungen bei den Kindern schwere psychische Traumata hervorgerufen, welche sie bis zum heutigen Tage verarbeiten müssen.

Wie den Medien in den vergangenen Jahren zu entnehmen war, machen einzelne Personen aufgrund dieser unmenschlichen Behandlung und Ausbeutung, die sie in Tiroler Heimen erfahren haben, Ansprüche gegen das Land Tirol geltend.

Aktuell gibt es eine Debatte um die Missbrauchsvorwürfe in den Mädchenerziehungsheimen Scharnitz und Martinsbühel. Eine Kommission soll hier nun Zuständigkeiten und Verantwortung klären.³

¹ Siehe „Missbrauch war Verbrechen“, Tiroler Tageszeitung, 17.03.2019

² Siehe „Missbrauch war Verbrechen“, Tiroler Tageszeitung, 17.03.2019

Ob und inwieweit die Ansprüche der betroffenen Personen im Einzelfall gerechtfertigt sind, soll und muss das angerufene Gericht entscheiden. Dieser Entscheidung soll natürlich nicht durch einen Landtagsbeschluss vorgegriffen werden.

Allerdings würde das schon geschehene Unrecht noch vergrößert, wenn das Land Tirol Ansprüche von Opfern heute mit dem Verjährungseinwand abwehren würde.

Und dies passiert leider nach wie vor.

Im Jahr 2014 hat die Liste Fritz bereits einmal versucht, mittels Antrag im Tiroler Landtag einen Verjährungsverzicht des Landes Tirol zu erwirken.⁴

Dieser Antrag wurde leider mit den Stimmen der Regierungsparteien ÖVP und GRÜNE sowie der FPÖ in einer solchen Form abgeändert, dass der Landesregierung nur „die Ermächtigung“ erteilt wurde, „bei derzeit noch nicht gerichtliche geltend gemachten Ansprüchen ... auf den Einwand der Verjährung zu verzichten.“

Es braucht jedoch eine klare Position des Landes Tirol in dieser Frage: JA, wir wollen Aufklärung. JA, wir bekennen uns zu unserer Verantwortung. JA, wir verzichten auf den Einwand der Verjährung. Ohne Wenn und Aber.

Die oben ohnehin nur angedeuteten Missstände sind beinahe flächendeckend in den meisten Tiroler Heimen passiert und auch über einen langen Zeitraum. Waltraud Kannonier-Finster und Meinrad Ziegler schreiben dazu im Vorwort zum Buch von Horst Schreiber, „Im Namen der Ordnung Heimerziehung in Tirol“ (2010):

„Der Missbrauch, von dem Horst Schreiber uns berichtet, vollzog sich in den alltäglichen Abläufen von öffentlichen Einrichtungen, vor den Augen anderer Kinder und anderer Erzieherinnen und Erzieher, mit dem Wissen von Eltern und Amtspersonen, mit gesellschaftlicher Billigung und vielfach sogar Anerkennung. ... Es geht um Praktiken des systematischen Quälens, Schlagens und der Erniedrigung, die in anerkannten Institutionen der Fürsorgeerziehung bis in die 1980er Jahre ausgeführt wurden.“

Es mag (zumindest in Bezug auf die Entscheidung über diesen Antrag) dahingestellt bleiben, wie so etwas möglich war. Dass Misshandlungen von Kindern kein adäquates Erziehungsmittel darstellen, ist

³ Siehe „Mädchenheim Martinsbühel in Zirl“, Kleine Zeitung, 12.03.2019

⁴ GZ 66/2014

jedenfalls nicht etwa eine Erkenntnis, die erst in den 1990er Jahren entstanden wäre. Vielmehr waren Misshandlungen von Kindern durch Eltern und Erzieher schon gemäß §§ 413 und 420 des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, ausdrücklich verboten und sogar gerichtlich strafbar. Angesichts dessen musste die kollektive Untätigkeit aller Behörden, obwohl die Misshandlungen amtsbekannt gewesen sein müssen, den Opfern den Eindruck vermitteln, die erlittenen Misshandlungen und die Ausbeutung seien vom Staat gewollt oder zumindest geduldet. Dass den Opfern auf diese Weise unter anderem auch der Glaube an den Rechtsstaat genommen wurde, ist eine naheliegende Folge der Misshandlungen und deren Duldung durch jene staatlichen Organe (auch des Landes Tirol), die zum Einschreiten verpflichtet gewesen wären.

Der Grund dafür, dass die Opfer das ihnen zugefügte Unrecht nicht schon viel früher zum Anlass genommen haben, Ersatzansprüche zu stellen, liegt sicher nicht darin, dass diese auf einen solchen Ersatz keinen Wert gelegt hätten. Vielmehr mussten sie aufgrund der rechtswidrigen Untätigkeit aller staatlichen Organe (denen ja die Misshandlungen und die Ausbeutung nicht verborgen geblieben sein konnten) den berechtigten Eindruck gewinnen, dass sie von Seiten des Staates keine Hilfe erwarten konnten. Dass praktisch alle Opfer die dreijährige Verjährungsfrist untätig verstreichen ließen, war daher Folge des Ohnmachtsgefühls und Teil der seelischen Schäden, die die Opfer durch die staatlich geduldeten Misshandlungen und Ausbeutungen erlitten haben.

Es wäre daher besonders verwerflich, wenn das Land Tirol jetzt auch noch versuchen würde, von den Folgen des geschehenen Unrechts dadurch zu profitieren, dass nach wie vor gegen die Ansprüche der Opfer Verjährung eingewendet würde.

Die **Dringlichkeit** dieses Antrages ergibt sich daraus, dass von Seiten des Landes Tirol nunmehr klar Stellung bezogen werden muss. Die aktuelle Debatte und das Einsetzen der genannten Kommission werden nicht reichen, nur ein Verzicht auf die Verjährungsfrist kann allen bisher bekannten Opfern helfen, aber auch bisher nicht bekannte Opfer motivieren, hier aktiv zu werden und ihrem Recht zum Durchbruch zu verhelfen.

Innsbruck, am 21. März 2019